

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" - II./06. Änderung gem. § 13 BBauG

Die II./06. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 "Herzebrock-Mitte I" erfaßt den Bereich Ecke Clarholzer Str./Gildestr. (Gemarkung Herzebrock, Flur 28, Flurstücke 515, 518 u. 589 tlw.). Die Änderung betrifft im wesentlichen eine Neuordnung der überbaubaren Fläche, wobei insbesondere der Abstand zwischen möglicher Bebauung und der sogenannten Eichenallee Südhoffsweg vergrößert werden soll. Die verbleibende gemeindeeigene Fläche im Bereich der Eichenallee wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Der für die Erschließung vorgesehene Wendehammer wird geringfügig nach Nordwesten verschoben. Darüber hinaus wird in einer Breite von 8,00 m eine Fläche entlang der Clarholzer Str. und der Gildestr. für die Anlage eines Grünstreifens festgesetzt, um die künftige Bebauung von den angrenzenden stark befahrenen Straßen abzusichern. Hinsichtlich der Baugestaltung ist auf ~~die Änderung der Geschossigkeit "max. 2-geschossig" und die Aufhebung der Hauptfirstrichtung hinzuweisen.~~

gestrichen lt. Ratsbeschl. v. 29.03.85

Mit dieser Umplanung wird eine aus städtebaulichen Gründen anzustrebende, baldmögliche Bebauung dieses Grundstückes gewährleistet. Durch die Planänderung werden die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes "Herzebrock-Mitte I" nicht berührt. Da eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke nicht gegeben ist, kommt das vereinfachte Änderungsverfahren gem. § 13 BBauG zur Anwendung.

Herzebrock, den 18. März 1985

Im Auftrages des Rates der Gemeinde Herzebrock:

.....
M. M. M. M.
Bürgermeister

.....
A. A. A. A.
Ratsherr